

3. Änderungssatzung

zur

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Weilerbach

vom 01.12.2025

Der Gemeinderat Weilerbach hat am 29.10.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung vom 11.05.2020 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden auf die in der Anlage enthaltenen Sätze festgesetzt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Weilerbach, den 01.12.2025



Jochen Kassel
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Weilerbach vom 01.12.2025

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen

a)	Grabstätten für Personen bis 6 Jahre, je Belegstelle	250,95 €
b)	Grabstätten für Personen über 6 Jahre, je Belegstelle	544,52 €
c)	Zusätzliche Urnenbelegstelle im vorhandenen Erdbestattungsgrab	334,59 €
d)	Urnengrab, je Belegstelle	167,30 €
e)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand (Belegung mit max. 2 Urnen) mit einer Ruhefrist von 20 Jahren	324,91 €
f)	Rasengräber als Urnengräber einschl. Pflegemaßnahmen, je Belegstelle	680,66 €
g)	Rasengräber als Erdbestattungsgräber einschl. Pflegemaßnahmen, je Belegstelle	816,79 €
h)	Grabstätten für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen 100 % zu a) bis g)	

II. Verlängerung der Nutzungszeit

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung, je Belegstelle und Jahr

a)	Kindergrab	16,73 €
b)	Sonstige Grabstätten	18,15 €
c)	Urnengrab	16,73 €
d)	Urnenwand	16,24 €
e)	Rasengräber als Urnengräber	16,73 €
f)	Rasengräber als Erdbestattungsgräber	18,15 €

III. Grabanfertigung und Grabschließung

a)	für Personen bis 6 Jahre	243,87 €
b)	für Personen über 6 Jahre	607,20 €
c)	für Urnenbeisetzungen	170,57 €
e)	für anonyme Urnenbeisetzungen für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen	600,00 €
d)	für anonyme Urnenbeisetzungen für Bürger der Ortsgemeinde Weilerbach	170,57 €
e)	Beisetzung von Urnen in einer Urnenwand 1. Belegstelle	648,10 €
	je weitere	648,10 €
f)	Rasengräber als Urnengräber	170,57 €
g)	Rasengräber als Erdbestattungsgräber	607,20 €

IV. Ausgrabungen, Umbettungen

Für Ausgrabungen und Umbettungen sind vom Gebührenschuldner die der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofseigentümer entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Leichenhallenbenutzung

a)	Benutzung der Zelle	100 €
b)	Benutzung der Aussegnungshalle	128,06
c)	Urnenaufbewahrung	50 €

VI. Sonstige Gebühren

a)	Benutzung des Harmoniums	25 €
b)	Grabbegrenzungsplatten, je Grab	
	aa) Kinder- und Urnengräber	50 €
	bb) sonstige Gräber	50 €
c)	Kondolenzliste	5 €
d)	Für die Entfernung einer Grabstätte	
	- Einzelgrab	200 €
	- Familiengrab je Belegstelle	200 €